

## Mutterschutz in Einrichtungen

### Arbeitsmedizinische Hinweise zu Infektionsgefährdungen und zum Immunschutz

#### Vorbemerkung

Der berufliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Schule birgt gesundheitliche Risiken, die zum Teil über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen können. Insbesondere während einer Schwangerschaft bedürfen daher Mitarbeiterinnen eines erhöhten Schutzes, da sie und ihre ungeborenen Kinder an der Schule besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten ausgesetzt sein können. Alle Frauen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen während der Schwangerschaft, nach der Geburt und während der Stillzeit grundsätzlich unter einem besonderen gesetzlichen Schutz, der in der BRD durch folgende Vorschriften geregelt wird:

- im Angestelltenverhältnis durch das **Mutterschutzgesetz** (MuSchG, zuletzt geändert 23.10.2012)
- durch die **Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz** (MuSchArbV, zuletzt geändert 26.11.2010)
- im Beamtenverhältnis durch die **Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung** (AzUVO, §§ 32-34, vom 29.11.2005) nach Landesrecht Baden-Württemberg
- durch das Gleichwertigkeitsprinzip der Sicherstellung des Arbeitsschutzes für Beamtinnen/Beamte und Angestellte in § 2 **Arbeitsschutzgesetz** und § 16 **Arbeitssicherheitsgesetz**

In konsequenter Anwendung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen trägt der Arbeitgeber Sorge für den Gesundheitsschutz der Mutter und des Kindes vor Gefahren am Arbeitsplatz. Dies betrifft neben Lehrerinnen auch Mitarbeiterinnen in der Reinigung, Sozialarbeit sowie unter Umständen auch in der Verwaltung.

#### Gefahrenbereich Infektionskrankheiten

Eine besondere Gesundheitsgefahr an Schulen können Infektionskrankheiten durch den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen darstellen. Meldungen zu Häufungen typischer Kinderkrankheiten insbesondere von Masern- und Mumpserkrankungen der letzten Jahre in Schulen verschiedener Bundesländer haben dies deutlich gemacht. Auch Erwachsene können sich mit Infektionserregern von „Kinderkrankheiten“ anstecken, sofern keine ausreichende Immunität besteht. Bei nicht immunen Schwangeren kann die Ansteckung zu Schwangerschaftskomplikationen wie Fruchtschädigung mit Fehlbildungen, zu Fehlgeburt oder vorzeitigen Wehen führen.

## Arbeitgeberpflichten

### Gefährdungsbeurteilung vor Schwangerschaft gemäß § 1 MuSchArbV

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mutter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gesundheitsgefahr am jeweiligen Arbeitsplatz beurteilen.

Die Gefährdungsbeurteilung gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie durchgeführt wird, bevor eine Gefährdung für die Schwangere oder das ungeborene Kind stattfindet.

**Tabelle 1: Gefährdungsbeurteilung nach § 2 (4) MuSchG in Verbindung mit § 1 MuSchArbV: Beschäftigungsverbote unter Mitberücksichtigung der Bestimmungen der Regierungspräsidien Baden-Württemberg bei nicht ausreichender Immunität mit Stand 08/2013**

Krankheit	Beschäftigungsverbot bei Kontakt zu Kindern im Alter von 6 – 10* Jahren	Beschäftigungsverbot bei Kontakt zu Kindern/Jugendlichen > 10* Jahre
Röteln	bis 20. Schwangerschaftswoche	bis 20. Schwangerschaftswoche
Masern	befristet bei Auftreten*	befristet bei Auftreten**
Windpocken	gesamte Schwangerschaft	befristet bei Auftreten**
Mumps	befristet bei Auftreten*	befristet bei Auftreten**
Keuchhusten	befristet bei Auftreten*	befristet bei Auftreten**
Ringelröteln	bis 20. Schwangerschaftswoche	-grundsätzlich bei Kontaktmöglichkeiten zu Schülern der 5. Klasse bis 20. Woche -befristet bis 20. Woche für alle Schulklassen bei Auftreten **
Hepatitis-B	gesamte Schwangerschaft für Tätigkeit mit möglichem Blutkontakt (z. B. Erste-Hilfe-Maßnahmen)	
FSME	ggf. gesamte Schwangerschaft im Fall erhöhter Expositionsrisiken	

\* es gilt die Vollendung des 10. Lebensjahres

\*\*befristet bei Auftreten eines Erkrankungsfalles eines Kindes/Jugendlichen in der Schuleinrichtung

### Gefährdungsbeurteilung nach Bekanntgabe der Schwangerschaft/ Betriebsärztliche Untersuchung

Nachdem die Schwangere dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, muss er, die für den Arbeitsplatz vorliegende Gefährdungsbeurteilung dahingehend prüfen, ob nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften eine individuelle Gefährdung vorliegt und die individuell erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen (z. B. Freistellung, veränderter Tätigkeitseinsatz aufgrund Beschäftigungsbeschränkungen/Tätigkeitsverbot). **Solange der Immunitätsstatus einer werdenden Mutter nicht bekannt ist, gilt er als nicht ausreichend.**

Für die Beurteilung des Gefahrenbereichs der arbeitsmedizinisch relevanten Infektionskrankheiten, ist im Fall der Schwangerschaft spezielle Sachkunde erforderlich. Deshalb veranlasst der Arbeitgeber bei einer Schwangerschaft stets die Überprüfung der Immunitätslage bezüglich mutterschutzrelevanter Infektionskrankheiten (gemäß Tab. 1) bei der für die Schule zuständigen Betriebsärztin/dem zuständigen Betriebsarzt. Das Ergebnis wird dem Arbeitgeber mit Zustimmung der Schwangeren mitgeteilt.